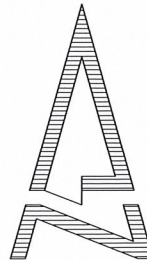


LAGEPLAN

M1.1000



WA	OK _{WH}
0,25	0,50
O	E



Bebauungsplan "MESSNER FELD I" der Gemeinde Amerang - Landkreis Rosenheim

Die Gemeinde Amerang erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 8, 9, 10, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

A FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

OK _{WH} = 555,11	Höchstmaß Wandhöhe WH 555,11 in Meter über Normalhöhennull
0,25	Grundflächenzahl GRZ
0,50	Geschossflächenzahl GFZ
O	Offene Bauweise
E	Nur Einzelhäuser zulässig
—	Baugrenze
↔	Firstrichtung zwingend
---	Abrenzung des Geltungsbereichs der Änderung

B HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

	Bestehende Haupt- und Nebengebäude
863/1	Flurstücksnummer, z. B. 863/1
—	Bestehende Grundstücksgrenze

C FESTSETZUNG DURCH TEXT

- Die Grundflächenzahl wird mit 0,25 festgesetzt.
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 überschritten werden.
- Die Geschossflächenzahl wird mit 0,50 festgesetzt.
- Die maximal zulässige absolute Oberkante der Wandhöhe in Meter über Normalhöhennull ist mit 555,11 m ü. NHN festgesetzt. Die Oberkante der Wandhöhe ist für Satteldächer, der gedachte Schnittpunkt der Oberseite der Dachhaut mit der Ebene der Außenkante der Außenwand, an der Traufseite des Daches.
Als unterer Bezugspunkt ist der Kanalschachtdeckel H72.14 mit 549,38 m ü. NHN bestimmt.
- Von den in Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO ermöglichten abweichenden Regelungen zur Abstandsflächentiefe wird kein Gebrauch gemacht.
Davon ausgenommen sind gemeindliche Satzungen nach Art. 81 BayBO, diese gelten weiterhin.

D HINWEISE DURCH TEXT

- Im Übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "MESSNER FELD I".
- Neben den Festsetzungen des Bebauungsplans gelten von der Gemeinde erlassene Satzungen gemäß Art. 81 BayBO als örtliche Bauvorschriften.

Planung



Manfred Gruber

Zimmermeister mit Zusatzqualifikation
Haid 10 - 84558 Kirchweidach
T. 08623 / 98 55 09 - 0 F. 08623 / 98 55 09 - 50
info@holzbau-gruber.de www.holzbau-gruber.de

VERFAHRENSVERMERKE

Original

1. Die Gemeinde Amerang hat in der Sitzung vom 18.01.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes "MESSNER FELD I" beschlossen. Der Beschluss wurde am 02.03.2023 bekannt gegeben.
2. Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.01.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.03.2023 bis 11.04.2023 beteiligt.
Zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.05.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 05.06.2023 bis 19.06.2023 erneut beteiligt.
3. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.01.2023 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.03.2023 bis 11.04.2023 öffentlich ausgelegt. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.05.2023 wurde mit der Begründung gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 05.06.2023 bis 19.06.2023 öffentlich ausgelegt.
4. Mit Beschluss der Gemeinde Amerang vom 05.07.2023 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes "MESSNER FELD I" in der Fassung vom 05.07.2023 gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Gemeinde Amerang, den 20. NOV. 2024
Linner Konrad, 1. Bürgermeister
5. Ausgefertigt
Gemeinde Amerang, den 20. NOV. 2024
Linner Konrad, 1. Bürgermeister
6. Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung wurde am 25. NOV. 2024 gem. § 10 Abs. 3 Halbs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bebauungsplanänderung ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.
Gemeinde Amerang, den 26. NOV. 2024
Linner Konrad, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan "MESSNER FELD I"

2. Änderung im Verfahren nach §13a BauGB

Gemeinde Amerang - Landkreis Rosenheim



Fassung : 05.07.2023
Planfassung zum Satzungsbeschluss